

Satzung  
der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs  
am Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 35 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Landesnaturenschutzgesetz) in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13. Dez. 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hat der Gemeinde Wangels mit Bescheid vom 30.04.1986 in der Fassung vom 09.03.1990 die Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand eingeräumt, und zwar für den Strandbereich 350 m westlich des Auslaufes der Mühlenauwe bis an die Gemeindegrenze bei Putlos (Punkte B – D der Anlage 1 – Planzeichnung).

§ 2

1. In dem in § 1 festgelegten Strandabschnitt wird der Gemeingebrauch während der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres (Kurzeit/Saison) insoweit eingeschränkt, als dort nur der Badebetrieb zugelassen ist. Während dieser Zeit ist das Spielen und Sporttreiben im Rahmen des Badebetriebes nur in einem Umfang zulässig, der andere Strandbesucher nicht belästigt.

2. Verboten ist

- a) das Reiten am Meeresstrand,
- b) das Mitführen von Hunden außerhalb der dafür zugelassenen Strandabschnitte in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres,
- c) der Bau von Strandburgen,
- d) das ungenehmigte Aufstellen von Strandkörben,
- e) das Lagern im Bereich 2 m vor dem seeseitigen Dünenfuß,
- f) das Entfachen eines offenen Feuers.

3. Wasserfahrzeuge dürfen nur innerhalb der von der Gemeinde Wangels eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze gelagert werden. Das Lagern und Anlanden von Wasserfahrzeugen außerhalb der Liegeplätze ist verboten.

4. Das Lagern von Surfgeräten sowie das Auf- und Abwriggen ist nur innerhalb der von der Gemeinde Wangels eingerichteten und gekennzeichneten Strandabschnitte zulässig. Das Lagern sowie Auf- und Abwriggen außerhalb der gekennzeichneten Strandabschnitte ist verboten.

5. Das Aufziehen und Steigenlassen von Lenkdrachen ist verboten.

### § 3

Innerhalb des kurabgabepflichtigen Strandabschnittes (Punkte D – G der Anlage 1) ist für den Zutritt zum Meeresstrand eine Abgabe nach der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in den Gemeindeteilen Weißenhäuser Strand, Weißenhaus und Eitz in der jeweiligen Fassung zu entrichten. Dies gilt auch für Wanderer am Meeresstrand, die über den abgabepflichtigen Strandabschnitt wandern wollen. Für die Umwanderung des Meeresstrandes steht der in Strandnähe gelegene Seedeich zur Verfügung.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer gegen § 2 in dem in § 1 festgelegten Strandabschnitt

1. in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres (Kurzeit/Saison) in einem Umfang spielt oder Sport treibt, durch den andere Strandbenutzer belästigt werden.
2. am Meeresstrand reitet,
3. in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres außerhalb der dafür vorgesehenen Strandabschnitte Hunde mitführt.
4. Strandburgen baut,
5. Strandkörbe ungenehmigt aufstellt,
6. im Bereich 2 m vor dem seeseitigen Dünenfuß lagert,

7. offenes Feuer entfacht,
8. Wasserfahrzeuge außerhalb der von der Gemeinde eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze lagert,
9. Surfbretter außerhalb der von der Gemeinde eingerichteten und gekennzeichneten Strandabschnitte lagert sowie auf- und abwriggt,
10. Lenkdrachen aufzieht oder steigen lässt,
11. wer sich entgegen § 3 innerhalb des kurabgabepflichtigen Strandabschnittes Zutritt zum Meeresstrand verschafft, ohne eine Abgabe nach der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren in den Gemeindeteilen Weißenhäuser Strand, Weißenhaus und Eitz in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30.10.1990 entrichtet zu haben.

#### § 5

1. Die Ordnungswidrigkeit nach § 4 kann gemäß § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße von bis zu 500,-- DM geahndet werden.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 134 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist der Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land.

#### § 6

1. Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung der Gemeinde Wangels über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Weißenhäuser Strand vom 18.06.1975 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 19.03.1984 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 14. Dez. 1993

(L.S)           gez. Burghard  
                          (Bürgermeister)